



1/2014

Bern, 28. März 2014

Empfehlung der Eidgenössischen Postkommission PostCom

Poststelle 8824 Schönenberg ZH

Die Post eröffnete der Gemeinde Schönenberg mit Schreiben vom 2. Oktober 2013, dass die Poststelle Schönenberg geschlossen und durch eine Postagentur im Volg-Laden in der Landi Zimmerberg ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Schönenberg gelangte mit Schreiben vom 1. November 2013 an die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 28. März 2014.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);

5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);
6. die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Die Post nahm mit der Gemeinde Schönenberg im Mai 2012 den Dialog über die Zukunft der Poststelle Schönenberg auf. Anlass für die Gesprächsaufnahme war die Vakanz der Stelle des Poststellenleiters, der rückläufige Geschäftsgang und ein hoher Miet- und Investitionsbedarf für die Räumlichkeiten der Poststelle Schönenberg. Die Post war der Meinung, dass sich die Poststellen in der Umgebung aufgrund des dichten Poststellennetzes gegenseitig konkurrenzieren. Die hohen Pendleranteile wirken sich nach den Erfahrungen der Post auf die Nutzung der Poststellen in den Dörfern negativ aus.
2. Im Rahmen des Dialogs zwischen Post und Gemeinde wurde das zweite Gespräch zwischen den Vertretern der Post und dem gesamten Gemeinderat geführt. Als sich die mögliche Eröffnung einer Postagentur im Volg-Laden in der Landi Zimmerberg konkretisierte, wurde ein drittes Gespräch zwischen Post und Gemeinde geführt, an welchem auch der Geschäftsführer der Landi Zimmerberg teilnahm. Für die Gemeinde blieb aber die erste Priorität die Weiterführung der Poststelle Schönenberg. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, eröffnete die Post mit Datum vom 2. Oktober 2013 der Gemeinde Schönenberg ihren Entscheid über die Schliessung der Poststelle Schönenberg und die Eröffnung einer Postagentur im Volg-Laden der Landi Zimmerberg. Mit Schreiben vom 1. November 2013 ersuchte die Gemeinde Schönenberg die PostCom, den Entscheid der Post zu überprüfen und den Weiterbetrieb der Poststelle Schönenberg zu unterstützen bzw. der Post den Weiterbetrieb der Poststelle zu empfehlen.
3. Die Post erstellte in der Folge ein Dossier zu Händen der PostCom. Eine Kopie dieses Dossiers ging an die Gemeinde Schönenberg, welcher Gelegenheit geboten wurde, sich dazu zu äussern. Die Gemeinde verzichtete auf eine Stellungnahme. Die PostCom führte keine mündliche Verhandlung mit den Parteien durch.
4. Die Gemeinde Schönenberg befürchtet primär einen Dienstleistungsabbau im Bereich Geldverkehr und den Verlust der kompetenten Beratung am Schalter. Namentlich ältere Leute und Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung treffe die Notwendigkeit, künftig Geldgeschäfte per Postauto in Hirzel oder Wädenswil zu erledigen, hart. Rein marktwirtschaftliche Überlegungen könnten bei der postalischen Grundversorgung nicht greifen, die Post sei zu einer flächendeckenden Grundversorgung verpflichtet.
5. Die Gemeinde Schönenberg gehört zum periurbanen ländlichen Raum. Aufgrund der Nähe zu grossen Gemeinden wie Wädenswil, Horgen und Richterswil kann Schönenberg nicht als Berg- oder Randregion bezeichnet werden. Die Gemeinde hat knapp 1900 Einwohner. In der Gemeinde sind Arbeitsplätze in Bauernbetrieben und kleineren

Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben vorhanden. Die Mehrheit der erwerbstätigen Einwohnerinnen und Einwohner sind Pendler. Die Poststelle in Schönenberg dient als Abholstelle für die Gemeinde Hütten, in der es einen Hausservice gibt. Im Tagesdurchschnitt beträgt das Abholvolumen vier eingeschriebene Briefe oder Pakete. Die Gemeinde Hütten hat 897 Einwohner.

6. Die Poststelle Schönenberg ist pro Woche 34,5 Stunden geöffnet (Mo-Fr 8.00-11.30 und 15.00-18.00 und Sa 9.00-11.00). Die Öffnungszeiten der Poststelle blieben seit 1. Januar 2004 unverändert. Der Volg-Laden ist insgesamt 59 $\frac{3}{4}$ Std pro Woche geöffnet (Mo-Fr. 7.30 – 12.15 und 14.00 – 19.30 Uhr und Sa. 7.30 – 16.00 Uhr). Einzahlungen sind mit der Postcard und der Maestroc card möglich. Bargeldbezüge vom eigenen Konto sind möglich. Garantiert wird der Bezug eines Mindestbetrags in der Höhe von Fr. 50.—. Höhere Bezüge bis maximal Fr. 500.— sind möglich, hängen aber vom Kassenbestand ab. Auch eingeschriebene Sendungen können mit wenigen Ausnahmen in der Postagentur abgeholt werden. Das gleiche gilt für eingeschriebene Pakete und Briefe für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hütten. Zwei Poststellen in der Umgebung sind mit dem öffentlichen Verkehr mit einer Fahrzeit von unter 10 Minuten (Hirzel) bzw. unter 20 Minuten (Wädenswil) erreichbar. Die Kurse verkehren stündlich (Hirzel) bzw. halbstündlich (Wädenswil). Die Preise für die Fahrt betragen retour mit Halbtaxabonnament knapp Fr. 6.—.
7. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion Nr. 106 (Zimmerberg) verbleiben nach Aufhebung der Filiale Schönenberg elf Poststellen und vier Postagenturen.
8. Der Zugang zur Poststelle Schönenberg ist rollstuhlgängig, doch müssen die Eingangstüren von Hand geöffnet werden. Die Postagentur im Volg-Laden der Landi Zimmerberg verfügt über einen praktisch ebenerdigen Zugang und automatische Türen.
9. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Schönenberg holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Das BAKOM gelangte in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 2014 zum Schluss, dass ihm die von der Post vorgeschlagene Schliessung der Poststelle Schönenberg bei gleichzeitiger Eröffnung einer Agentur als vertretbar erscheint.

Schlussfolgerung

Aufgrund einer Gesamtschau erachtet die PostCom die Schliessung der Poststelle Schönenberg unter gleichzeitiger Eröffnung einer Postagentur als vertretbar. Die längeren Öffnungszeiten der Postagentur und die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Bewegungsbehinderungen sind gewichtige Vorteile für die Einwohner der Gemeinde Schönenberg und Umgebung. Das breite Angebot an postalischen Dienstleistungen in der Postagentur und die gute Erreichbarkeit von Poststellen in der näheren Umgebung lassen eine gute postalische Grundversorgung als gesichert erscheinen. Die PostCom geht davon aus, dass es sich bei der Postagentur im Volg-Laden der Landi Zimmerberg um eine dauerhafte Lösung in der Gemeinde handelt.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

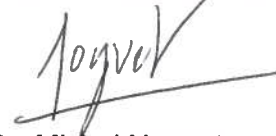
Eidgenössische Postkommission PostCom

Präsident



Dr. Hans Hollenstein

Leiter Fachsekretariat



Dr. Michel Noguét

Mitteilung an:

- Gemeinde Schönenberg, Gemeinderat, Kirchrain 2, Postfach 67, 8824 Schönenberg ZH
- Post CH AG, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 28. Februar 2014 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen



2501 Biel/Bienne, BAKOM, com

Eidgenössische Postkommission PostCom
Dr. Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383.0/1000345032
Ihr Zeichen:
Sachbearbeiter/in: Marilena Corti
Biel/Bienne, 28. Februar 2014

Schliessung und Verlegung von Poststellen: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das BAKOM ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Wie anlässlich der Sitzung vom 28. Mai 2013 zwischen Ihrem Fachsekretariat und dem BAKOM festgehalten wurde, lässt das BAKOM die Resultate seiner Prüfung in das Schlichtungsverfahren vor der PostCom einfließen. Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle Schönenberg in eine Postagentur zukommen. Wir gehen davon aus, dass die PostCom wie vereinbart die Einschätzung des BAKOM in seiner Empfehlung unverändert wiedergibt. Selbstverständlich ist die PostCom in der Abgabe seiner Empfehlung frei.

Stellungnahme BAKOM in Sachen Schönenberg

Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. Die Botschaft zum Postgesetz vom 20. Mai 2009 ergänzt, dass sich die Post nebst den Kundenbedürfnissen auch an der technologischen Entwicklung und an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten hat (BBl 2009 5181, 5234).

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Der Bundesrat hat in Art. 44 Abs. 1 der Verordnung eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten

zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtung sind somit nur die Bargeldein- und auszahlungen massgebend.

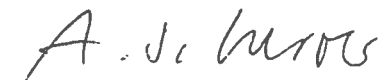
Die Prüfung, ob die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur vertretbar ist, erfolgt vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur eigenwirtschaftlichen Erbringung der Grundversorgung der Post (1), nach Abwägung mit den Vorteilen der Agenturlösung (2) sowie im Kontext der regionalen Postversorgungsstruktur (3):

- (1) Die mit der vorgeschlagenen Agenturlösung anfallende einmalige Investition für den Einbau der Postmodule und Apparaturen sowie Ausbildung und Betreuung des Partnerpersonals plus der Entschädigung des Partners (jährliche Kosten) fallen insgesamt deutlich geringer aus als die jährlichen Betriebskosten der heutigen Poststelle.
- (2) In einer Agentur kann mit einer PostFinance-Card Bargeld vom eigenen Konto bezogen werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. e VPG), die Bargeldeinzahlung auf das eigene oder auf das Konto eines Dritten (Art. 43 Abs. 1 Bst. c und d VPG) ist hingegen nicht möglich. Somit hat die Agenturlösung im Vergleich zur heutigen Lösung einzig bezüglich der Bareinzahlungen eine Reduktion des Angebots zur Folge. Diese Einschränkung wird jedoch durch das alternative Angebot der Einzahlung mittels PostFinance-Card und Maestro-Karte abgeschwächt. Zudem führt die Agenturlösung zu deutlich längeren Öffnungszeiten. Die Sortimentserweiterung des Agenturpartners trägt zu einer nachhaltigen Lösung bei.
- (3) Es sind alternative Zugangspunkte innert angemessener Distanz erreichbar. Die Poststellen in Wädenswil und Hirzel (ZH) bieten alle Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs an und sind von Schönenberg aus mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar.

Gestützt auf diese Ausführungen erscheint dem BAKOM die im Fall Schönenberg vorgeschlagene Umwandlung der Poststelle in eine Agentur trotz Wegfall des Angebots der Bargeldeinzahlungen vertretbar.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer
Co-Sektionsleiterin Post